



DEUTSCHE
KINDERHOSPIZ
UND FAMILIEN
STIFTUNG®

Satzung

Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung





Präambel

Die Stifter »Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.« sowie »Frohe Zukunft Nordhausen e.V.« kennen und erleben täglich die unendlichen Sorgen und Nöte von betroffenen Familien, sowohl aus dem Bereich der Kinderhospizarbeit als auch aus dem Bereich der psychosozialen und pädagogischen Familienhilfe. Die Stifter haben viel Erfahrung und Sie wissen, dass die gegebenen gesetzlichen Hilfe- und Finanzierungsstrukturen allein keinesfalls ausreichen um den Betroffenen angemessen zu helfen. Die Gründung einer gemeinsamen Stiftung soll dazu beitragen, dass eine gezielte Öffentlichmachung des Hilfebedarfs und das Einwerben von Finanzmitteln eine deutlich verbesserte direkte Unterstützung der Betroffenen bzw. der Betreuungsstrukturen möglich macht.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung«. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung »Kinderfonds«, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- 01.** Die Stiftung hat den Zweck, in Deutschland bedürftigen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familienangehörigen unabhängig von Nationalität, Hautfarbe, sozialem Stand oder Religion, konkret zu helfen und dazu beizutragen, dass den Betroffenen bestmöglich geholfen wird, die Familien neue Kraft schöpfen und sich deren Situation langfristig verbessert. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung den Zweck der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe sowie der Volks- und Berufsbildung, ebenfalls in Deutschland. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils aktuellen Fassung und ist selbstlos tätig.
- 02.** Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für Bedürftig im Sinne von Abs. 1, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. ambulante und stationäre Betreuungsangebote -schwerpunktmäßig Projekte des »Stiftung Kinderhospiz



Mitteldeutschland Nordhausen e.V.« oder Hilfen im Rahmen psychosozialer und pädagogischer Angebote hier schwerpunktmäßig Projekte des »Frohe Zukunft Nordhausen e.V.).

- 03.** Die gemeinnützigen Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von
- a.** Projekten im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege, die mit ambulanten und stationären Kinderhospizdiensten, Schmerztherapien und psychosozialer Begleitung von lebensverkürzt erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Familienangehörigen in Verbindung stehen wie z.B. ambulante und stationäre Dienste, palliativ-medizinische Maßnahmen, Kinderhospize – hier schwerpunktmäßig Projekte des »Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.«;
 - b.** von Hilfsprojekten für Kinder und Jugendliche wie z.B. Kindertagesstätten, Kinderheime, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Kinder- und Familienbetreuungsprojekte – hier schwerpunktmäßig Projekte des »Frohe Zukunft Nordhausen e.V.»;
 - c.** Projekten, die dazu dienen, auf die Probleme und die Situation von lebensverkürzt erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Familienangehörige aufmerksam zu machen, auf die Notwendigkeit von ambulanten und stationären Kinderhospiz- und Familienhilfen hinzuweisen und über die Ausgestaltungsformen von ganzheitlichen Betreuungsstrukturen für lebensverkürzt erkrankte und/oder sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Angehörige, im Rahmen einer weitreichenden psychosozialen Betreuung zu informieren, wie z.B. durch Informationsveranstaltungen, Tagungen, Kongressen, Seminaren;
 - d.** Projekten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen der Kinderhospizarbeit, Schmerztherapien, Palliativmedizin und psychosozialer Begleitung von Betroffenen sowie die Gewährung von Stipendien für diese Bildungsmaßnahmen.
 - e.** einer umfassenden und kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit in Form von PR – Informationen in allen Medien und Aufklärungskampagnen, um die Kinderhospizarbeit und sozialpädagogische Familienhilfe zu fördern und zu unterstützen und insbesondere auf die Probleme Betroffener hinzuweisen.



- 04.** Die Stiftung erfüllt die vor bezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1-3 genannten Maßnahmen für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 05.** Bei der Projektförderung in Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind. Bei der Förderung von ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.
- 06.** Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- 01.** Die »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 02.** Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist nach Maßgabe von § 5 in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barkapital von 25.000,— Euro. Euro 15.000,— werden mit Stiftungsanerkennung eingebracht, die übrigen Euro 10.000,— werden spätestens zum Ablauf des Jahres 2011 eingebracht. Andernfalls wird die Stiftung automatisch aufgelöst, vgl. § 11 der Satzung. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der »Stiftung Kinderfonds«. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.



§ 5 Stiftungsmittel

- 01.** Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a.** aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b.** aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 02.** Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 03.** Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- 04.** Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden. Nominale Vermögensverluste können, müssen nicht ausgeglichen werden. Bei realen Vermögensverlusten soll der Stiftungsvorstand Rücklagen zum Ausgleich dieser Verluste bilden.
- 05.** Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 06.** Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- 01.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 02.** Der Vorstand der Stiftung Kinderfonds hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« aufzustellen.



§ 7 Stiftungsvorstand

- 01.** Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- 02.** Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Gründungsvorstand ist:
»Frau Marion Werner, Herr Gert Bufe und Herr Klaus-Dieter Heber«.
- 03.** Berufen und abberufen werden die Vorstandsmitglieder vom Vorstand des »Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.« mit Sitz in Nordhausen am Harz, bei dessen Auflösung erfolgt die Berufung und Abberufung durch den Vorstand des »Frohe Zukunft Nordhausen e.V.« mit Sitz in Nordhausen. Die Wiederberufung der Vorstandsmitglieder ist auch mehrfach möglich.
- 04.** Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.
- 05.** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit einer Frist von vier Wochen von ihrem Amt zurücktreten. Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für ein Vorstandsmitglied ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet das Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus. Im Falle eines Rücktritts, einer Abberufung, eines Ausscheidens, des Ablebens oder einer Geschäftsunfähigkeit eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand des »Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.« mit Sitz in Nordhausen am Harz bzw. bei dessen Auflösung der Vorstand des »Frohe Zukunft Nordhausen e.V. mit Sitz in Nordhausen einen Nachfolger für die verbleibende Zeit des zurückgetretenen, abberufenen, ausgeschiedenen, verstorbenen oder geschäftsunfähigen Vorstandsmitglieds.
- 06.** Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der »Stiftung Kinderfonds« oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand
- 07.** Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen und bestimmt ein Mitglied, welches der Treuhänderin gegenüber alleinvertretungsbe-rechtigt ist.
- 08.** Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern können, soweit es die Verhältnisse der Stiftung zulassen, Auslagen gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden, sofern diese notwendig und angemessen sind. Entsprechende gesetzliche Regelungen zu Erstattungssätzen (z.B. Bundesreisekostenverordnung) dürfen nicht überschritten werden.



- 09.** Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung«.
- 10.** Die »Stiftung Kinderfonds« hat gegenüber der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
- Die Kontoführung der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung«
 - Die Finanzbuchhaltung der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung«
 - Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - Die Standard-Vermögensanlage
 - Den Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung
 - Die Prüfung der Jahresrechnung der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Stiftung Kinderfonds.
- 11.** Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« gegenüber der »Stiftung Kinderfonds« folgende Rechte:
- Die Entscheidung, auf welche Kinderprojekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Kinderhilfe oder der Öffentlichkeitsarbeit.
- 12.** Der Vorstand der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« kann als zusätzliche Gremien einen Stiftungsbeirat und ein Kuratorium ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten dieser zusätzlichen Gremien sind in entsprechenden Geschäftsordnungen festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- 13.** Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« können bei Bedarf Dritte vom Treuhänder beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung von Treuhänder und Vorstand der nichtrechtsfähigen Stiftung.



14. Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« hat jederzeit das Recht, die »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« auf eigene Kosten in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.

§ 9 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« als auch der Vorstand der »Stiftung Kinderfonds« haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« innerhalb von 6 Monaten einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten kein neuer Treuhänder benannt, so wird die »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« automatisch aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder Sekten (beispielsweise Church of Scientology International) oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Vorstand der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« mit Zustimmung des Vorstandes der »Stiftung Kinderfonds« durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung Kinderfonds und vom Vorstand der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung Kinderfonds und der Vorstand der »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.



§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den »Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.« mit Sitz in Nordhausen am Harz. Die Stiftung wird automatisch aufgelöst, wenn das restliche Grundstockvermögen gemäß § 4 nicht bis zum 31.12.2011 eingebracht worden ist. Dem Vorstand steht es bei Auflösung der Stiftung zudem frei, alternativ eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt des »Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.« das Vermögen der Stiftung »Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung« erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich entsprechend den steuerbegünstigten Zwecken der Stiftung zu verwenden.